

Arbeitsrecht
Banken & Finanzdienstleister
Bau- & Immobilienrecht
Datenrecht
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Finanzmarktinfrastrukturrecht
FinTech
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Migrationsrecht
Notariat
Pharma- & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

Trau, schau, wem! – Neuer Leitentscheid zum Vollmachts- missbrauch im Bankverkehr

In einem neuen Grundsatzurteil hat das Bundesgericht die Klage einer Bankkundin im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Vertretungsvollmacht gutgeheissen und die Bank zur Bezahlung der vom Konto der Kundin unzulässigerweise an Dritte überwiesenen Beträge verurteilt. Der Entscheid ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam: Erstens klärt er offene Fragen hinsichtlich der Anforderungen an die Aufmerksamkeit von Banken bei einem Vollmachtsmissbrauch. Zweitens bestätigt er die neuere Tendenz in der Rechtsprechung, wonach Bankkunden eine Pflicht zur Prüfung ihrer Bankunterlagen haben.

Ausgangslage

Dem Bundesgerichtsentscheid (BGer 4A_504/2018, zur Publikation als Leitentscheid vorgesehen) lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Bankkundin hatte einem Bekannten über ihre zwei Bankkonten eine allgemeine und unbeschränkte Vollmacht (Generalvollmacht) erteilt. Diese erlaubte dem Bevollmächtigten, auch Handlungen zu seinen eigenen Gunsten vorzunehmen. Die Korrespondenz für das erste Bankkonto wurde nur dem Bevollmächtigten zugestellt. Für das zweite Bankkonto war banklagernde Korrespondenz vereinbart worden.

In der Folge veruntreute der Bevollmächtigte während zweieinhalb Jahren rund CHF 13 Mio. der Bankkundin, indem er zu seinen Gunsten zahlreiche Überweisungen auf Konten bei derselben Bank veranlasste, um den Erwerb einer Immobilie und die ihm von der Bank gewährte Hypothek zu finanzieren. Als die Kundin die Veruntreuung entdeckte, erstattete sie Strafanzeige. Der Bevollmächtigte gab zu, das Vertrauen der Kundin missbraucht und die Gelder veruntreut zu haben. Daraufhin erhob

die Kundin Klage gegen die Bank auf Zahlung der veruntreuten Beträge. Während die beiden vorinstanzlichen Gerichte die Klage der Kundin abwiesen, hiess das Bundesgericht diese gut.

Anforderungen an die Sorgfaltspflichten der Bank

Das Bundesgericht befasste sich zunächst mit der Frage, ob die Bank aufgrund der dem Bekannten seitens der Kundin erteilten Generalvollmacht von der Zulässigkeit der Transaktionen ausgehen durfte. Grundsätzlich ist der Vertretene, der einem Dritten seine Vollmacht schriftlich mitteilt, an die vom Bevollmächtigten vorgenommene Rechtshandlung gebunden, wenn diese in den durch die mitgeteilte schriftliche Vollmacht vorgegebenen Rahmen fällt. Etwas Anderes gilt, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht missbraucht und der Dritte dies erkennt bzw. bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen. Die nach den Umständen erforderliche Aufmerksamkeit wird vom Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falls sowie anhand objektiver Kriterien bestimmt.

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9
Postfach
CH-6302 Zug

T +41 58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch



NICOLAS BRACHER

Dr. iur. | LL.M. | Rechtsanwalt
Partner
n.bracher@wengervieli.ch
T +41 58 958 53 79



BIGNIA VIELI

lic. iur. | LL.M. | Rechtsanwältin
Partnerin
b.vieli@wengervieli.ch
T +41 58 958 55 45



MELTEM CETINKAYA

MLAW | Rechtsanwältin
m.cetinkaya@wengervieli.ch
T +41 58 958 53 79



SPOTLIGHT ALS PDF:

<https://www.wengervieli.ch/de-ch/publikationen?typ=spotlight>

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2020

Im Bankverkehr werden Vollmachten der Kunden an Dritte usanzgemäss durch seitens der jeweiligen Bank vorformulierte Vollmachtsformulare eingeräumt. Trotzdem gelten die soeben dargelegten allgemeinen Grundsätze auch im Bankverkehr. Nicht gefolgt ist das Bundesgericht daher der Argumentation der Bank, sie hätte nur dann einschreiten müssen, wenn sie sich sicher gewesen wäre, dass die Transaktionen zum Nachteil der Bankkundin erfolgten. Der Entscheid hält zudem fest, dass die Bank die Anforderungen an ihre Aufmerksamkeit auch nicht durch eine entsprechende Formulierung der Vollmacht reduzieren kann. Anders als die Vorinstanzen sah das Bundesgericht sodann auch im Bedürfnis nach einer raschen Abwicklung des Zahlungsverkehrs keinen Grund zur Einschränkung der gebotenen Aufmerksamkeit im Bankverkehr.

Problematischer Interessenkonflikt

Relevant für die Beurteilung der Einhaltung der gebotenen Aufmerksamkeit war im konkreten Fall in erster Linie der Interessenkonflikt der Bank. Der Bevollmächtigte hatte nämlich die beträchtlichen Beträge aus den unautorisierten Transaktionen zur Finanzierung seiner ihm von derselben Bank gewährten Hypothek verwendet. Gemäss Bundesgericht hätte die Bank in einer solchen Situation besonders aufmerksam sein müssen. Weitere relevante Aspekte waren nachweisliche Zweifel von zwei Kundenberatern über die Rechtmässigkeit der Transaktionen sowie die Tatsache, dass der Bevollmächtigte mit den zahlreichen Überweisungen das Konto der Kundin bei der Bank vollständig leerte. Das Bundesgericht entschied daher, dass die Bank nicht mit der nach den Umständen gebotenen Aufmerksamkeit gehandelt hatte.

Erfüllungsanspruch des Kunden

Ist eine Überweisung ohne Auftrag des Kunden erfolgt, stellt dies gegenüber dem Kunden keine Vertragserfüllung dar. Der Kunde kann daher weiterhin die Auszahlung des entsprechenden Betrags verlangen. Dieses Doppelzahlungsrisiko wird in der Bankpraxis regelmässig durch AGB-Klauseln auf den Kunden transferiert. Solche Risikotransferklauseln sind gemäss Bundesgericht grundsätzlich zulässig.

Da im vorliegenden Fall die Überweisungen ohne Auftrag der Kundin erfolgt waren und zwischen den Parteien keine Risikotransferklausel vereinbart worden war, musste die Bank den Schaden aus den unautorisierten Transaktionen tragen. Somit konnte die Kundin weiterhin die Auszahlung der entsprechenden Beträge verlangen.



Sorgfaltspflicht des Kunden

Trägt bei unautorisierten Transaktionen die Bank den Schaden, kann sie dem Erfüllungsanspruch des Kunden ihrerseits einen Schadenersatzanspruch entgegenhalten, sofern der Kunde pflichtwidrig zum Entstehen des Schadens oder zu dessen Vergrösserung beigetragen hat.

Die AGB der Banken sehen jeweils eine Pflicht des Kunden zur Prüfung seiner Kontoauszüge und zur Beanstandung ungewöhnlicher oder unbegründeter Transaktionen innert einer kurzen Frist vor. Aus dieser branchenüblichen Reklamationsklausel hat das Bundesgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung eine Sorgfaltspflicht des Kunden hergeleitet, Mitteilungen der Bank zeitnah zu kontrollieren, um die Entstehung von Schäden aus Fehlbuchungen und unautorisierten Transaktionen zu verhindern bzw. zumindest zu mindern. Im vorliegend besprochenen Urteil bestätigte das Bundesgericht die Existenz dieser Sorgfaltspflicht des Bankkunden zur Kontrolle seiner Bankdokumente nun erstmals in einem publizierten Leitentscheid. Im konkreten Fall war diese Pflicht aus prozessualen Gründen jedoch nicht relevant.

In einem weiteren, praktisch gleichzeitig veröffentlichten Entscheid (BGer 4A_337/2019) hatte das Bundesgericht aber Gelegenheit, sich etwas eingehender zur entsprechenden Sorgfaltspflicht der Bankkunden zu äussern. Es präziserte, dass die Bank zur Geltendmachung ihres Schadenersatzanspruchs aus Verletzung der Sorgfaltspflicht des Kunden insbesondere Folgendes nachweisen muss: Erstens müssen die Bankdokumente, aus denen die unzulässigen Belastungen hervorgehen, dem Kunden tatsächlich zugestellt bzw. in der banklagernen Post abgelegt worden sein. Zweitens müssen die Dokumente so gestaltet sein, dass der Kunde die unzulässigen Belastungen bei Einsichtnahme in die Dokumente hätte feststellen können. Je nach Kontext müssen die unzulässigen Belastungen geradezu ins Auge springen. Das Thema dürfte die Gerichtspraxis weiterhin beschäftigen, da etliche relevante Fragen noch offen sind.